VERORDNUNG (EWG) Nr. 1155/77 DES RATES

vom 17. Mai 1977

zur Festlegung der Mindestanforderungen an zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1151/77 (2), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates soll der Referenzpreis für Weichweizen festgesetzt werden, der den Merkmalen der Standardqualität sowie den Anforderungen an eine zur Brotherstellung geeignete mittlere Qualität entspricht. Nach der Abweichung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1152/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 (3) wird für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 der Referenzpreis für Weichweizen festgesetzt, der den Merkmalen der Standardqualität sowie den Anforderungen an eine zur Brotherstellung geeignete Mindestqualität entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 entspricht Weichweizen den Mindestanforderungen für die Brotherstellung, wenn der von diesem Weizen erhaltene Teig bei der maschinellen Bearbeitung nicht klebt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. August 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.